



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 7 | 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende März veröffentlichte das BMF seinen zweiten Referentenentwurf zum sog. ATAD-Umsetzungsgesetz. Neben den Neuregelungen im Bereich der Verrechnungspreise, der hybriden Gestaltungen und der Hinzurechnungsbesteuerung enthält dieser auch eine vollständige Überarbeitung der Wegzugsbesteuerung. Diese Änderungen im Rahmen der Wegzugsbesteuerung führen zu akutem Handlungsbedarf, da sich hieraus erhebliche Nachteile für den Steuerpflichtigen ergeben.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die stillen Reserven in Kapitalgesellschaftsanteilen gem. § 6 AStG insbesondere dann zu versteuern, wenn deren Gesellschafter als natürliche Person innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent beteiligt und insgesamt mindestens zehn Jahre im Inland unbeschränkt steuerpflichtig war und seine unbeschränkte Steuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet. Verzieht der Gesellschafter in einen EU/EWR-Staat, wird die Steuer auf Antrag bis zur tatsächlichen Veräußerung oder bis zum Erfüllen anderer Tatbestände, beispielsweise den Wegzug aus der EU bzw. aus dem EWR, unbefristet gestundet. Beim Wegzug ins Drittland besteht grundsätzlich nur die Möglichkeit einer verzinsten Stundung der Steuerzahlung über maximal fünf Jahre.

Die Wegzugsbesteuerung wird durch das ATAD-Umsetzungsgesetz vollständig neu gefasst. Zukünftig sollen die Regelungen des § 6 AStG bereits dann anwendbar sein, wenn der wegziehende Steuerpflichtige innerhalb

Grob nachteilig und liquiditätsbelastend ist dabei, dass die bisher geltenden Stundungsregelungen zum Nachteil der Steuerpflichtigen vereinheitlicht werden sollen: Die Unterscheidung zwischen dem Wegzug in einen EU/EWR-Staat einerseits und in ein Drittland andererseits entfällt. Für alle Fälle soll es nur noch die Möglichkeit zur Zahlung der Steuer in sieben gleichen Jahresraten geben, die jedoch zinslos sein sollen. Allerdings ist hierfür im Grundsatz eine Sicherheitsleistung zu leisten. Es entfällt die bisher unbefristete Stundung im Falle des Wegzugs in ein EU/EWR-Land. Dies führt aufgrund der hohen Liquiditätsbelastung zu einem Angriff auf die Mobilität insb. von Inhaberfamilien.

Der aktuelle Entwurf sieht vor, dass die Neuregelungen des § 6 AStG bereits zum 1.1.2021 in Kraft treten sollen. Daher sollten gerade grenzüberschreitend tätige Unternehmen und ihre Inhaberfamilien bereits jetzt die möglichen Auswirkungen prüfen. Nach derzeitiger Einschätzung wird eine unbefristete Steuerstundung bei einem Wegzug in einen EU/EWR-Staat nur bis zum Ende dieses Jahres möglich sein. Wer also nicht sofort tätig wird, verspielt kostbare Zeit, um die derzeit noch geltenden und im Vergleich zur Entwurfsfassung günstigeren Regelungen der Wegzugsbesteuerung in Anspruch zu nehmen.

Sprechen Sie uns bei Fragen rund um das Thema Wegzug jederzeit an, wir beraten und unterstützen Sie gerne.

Freundliche Grüße

der letzten zwölf Jahre insgesamt mindestens sieben und nicht wie bisher zehn Jahre unbeschränkt steuerpflichtig war.

Marvin Feldmann



Der Autor

Marvin Feldmann

Steuerberater,
Geschäftsführender Gesellschafter

Marvin Feldmann ist Steuerberater und Geschäftsführender Gesellschafter von ALPERS WESSEL DORNBACH in Hamburg.

Bereits während seines Studiums der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Hamburg war Herr Feldmann für die Kanzlei Alpers & Stenger (heute: ALPERS WESSEL DORNBACH) tätig. Nach Ablegung des Steuerberaterexamens wurde Herr Feldmann im Jahr 2014 zum Prokuristen bestellt. Seit 2015 ist er Gesellschafter von ALPERS WESSEL DORNBACH.

Herr Feldmann berät Mandanten bei M&A-Transaktionen, Unternehmensumstrukturierungen, sowie bei Fragen zum nationalen und internationalen Steuerrecht. Seine Spezialisierung besteht dabei insbesondere in der Beratung von Fonds und Immobilieninvestoren.

Kontakt

ALPERS WESSEL DORNBACH GmbH, Hamburg
Fon +49(0)40 35 53 36 - 25
Fax +49(0)40 35 53 36 - 99
Mail mfeldmann@alpers-wessel.de

Firmenpräsentation



DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:



Herausgeber: DORNACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, [klicken Sie bitte hier](#).

Copyright 2020 DORNACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? [Bitte hier klicken](#).